

Az.: 3 S 789/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller Vorinstanz -
- Antragsteller

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin Vorinstanz -
- Antragsgegnerin

wegen

Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und Künzler

am 28. Januar 1998

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. November 1997 - 12 K 905/97 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes für das Antragsverfahren wird auf 4.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist unzulässig, da er nicht innerhalb der Antragsfrist des § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO gestellt wurde. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Zulassung der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, gegen die den Beteiligten die Beschwerde nur zusteht, wenn sie vom Obergerverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 VwGO zugelassen worden ist (§ 146 Abs. 4 VwGO), bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde muß somit innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem Verwaltungsgericht eingehen, dessen Entscheidung angefochten wird.

Der vom Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht adressierte Schriftsatz, mit dem er den Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den dem Antragsteller am 2.12.1997 zugestellten und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden stellte, ging beim Obergerverwaltungsgericht am 15.12.1997 ein. Er wurde am 22.12.1997 auf entsprechende Verfügung des Vorsitzenden des Senats von der Geschäftsstelle an das Verwaltungsgericht Dresden weitergeleitet. Dort ging er am 29.12.1997 ein. Der Antrag ging somit beim Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Antragsfrist ein, die am 16.12.1997 endete.

Der Zulassungsantrag ist nicht deshalb fristgerecht gestellt worden, weil er am 15.12. 1997 und damit noch innerhalb der Antragsfrist des § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingegangen ist. Entgegen der Annahme des Antragstellers kann ein Antrag auf Zulassung der Beschwerde nach § 146 Abs. 5 VwGO fristwährend nicht auch beim Obergerverwaltungsgericht gestellt werden (so auch: Eyermann, Kommentar zur VwGO, 10. Aufl. § 146 RdNr. 17 unter Hinweis auf § 124 a RdNr. 4). Denn in § 146 Abs. 5 VwGO fehlt ein dazugehöriger Zusatz, wie er in § 147 Abs. 2 VwGO enthalten ist, wonach die Beschwerdefrist auch dann gewahrt ist, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht. Der Einwand des Antragstellers, der Vorschrift des § 146 Abs. 5 VwGO könne nicht entnommen werden, daß beim Antrag auf Zulassung der Beschwerde die Fristwahrung durch Einlegung beim Obergerverwaltungsgericht anders zu beurteilen sei, als bei der Beschwerde selbst, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Bereits der eindeutige Wortlaut steht einer entsprechenden Anwendung des § 147 Abs. 2 VwGO auf die Fälle der Antragstellung nach § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO entgegen. Auch beim insoweit entsprechenden Antrag auf Zulassung der Berufung ist im Vergleich mit der bis 31.12.1996 geltenden Rechtslage zu erkennen, daß dieser nicht fristwährend - auch - beim Obergerverwaltungsgericht gestellt werden kann (vgl. den Wortlaut des § 124 a Abs. 1 Satz 2 VwGO n. F. einerseits und des § 124 Abs. 2 a. F. andererseits).

Auch der Sinn und Zweck der Regelungen über die fristwährende Einlegung von Rechtsmitteln zwingt nicht zu einer entsprechenden Anwendung des § 147 Abs. 2 VwGO. Die Neuregelung über die Zulässigkeit der Beschwerde gegen einen in § 146 Abs. 4 VwGO genannten Beschluß dient der Entlastung der Rechtsmittelgerichte und der Beschleunigung der wegen des Verfahrensanziegs immer länger dauernden Rechtsmittelverfahren. Die in § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO getroffene Regelung über die zwingende Einlegung des Zulassungsantrags beim Verwaltungsgericht dient der Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens. Es soll im Interesse einer schnellen Verfahrensabwicklung verhindert werden, daß bei der Einlegung des Zulassungsantrags beim Obergerverwaltungsgericht eine unnötige zeitliche Verzögerung und ein vermeidbarer erhöhter Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, daß der Antrag an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden muß, weil sich bei ihm in der Regel die maßgeblichen Verfahrensakten befinden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Häring

Raden

Künzler